

Zur neuen „*Helvetia Sacra*“

Im Vorwort zum nun vorliegenden ersten Band der *Helvetia Sacra* (HS)¹ schildert der Herausgeber und Redakteur, Albert Bruckner, Geschichte und Ziele des Projekts. Ein Referat der wichtigsten Aspekte und Grundsätze, auf das wir nicht verzichten können, muß auch auf das ältere Parallelunternehmen, die *Germania Sacra* (GS) eingehen; dabei gilt es, Gemeinsames und Unterscheidendes herauszustellen.

1858–1861 veröffentlichte Eckbert Friedrich v. Mülinen (1817–1887) seine *Helvetia Sacra*, und zwar mit dem Untertitel: *Reihenfolge der kirchlichen Oberen und Oberinnen in den ehemaligen und noch bestehenden innerhalb dem gegenwärtigen Umfange der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelegenen Bistümern, Kollegiatstiften und Klöstern*. Trotz dieser Beschränkung wurde das Verzeichnis in der Folgezeit zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel. Inzwischen mußten viele Daten korrigiert werden; neues Material kam ans Tageslicht. So erwies sich eine Neubearbeitung des Mülinen immer mehr als notwendig und wünschenswert.

Die Initiative ergriff P. Rudolf Henggeler OSB in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts. Er fand die Unterstützung der *Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz*. Henggeler war kein Unbekannter mehr; die ersten Bände seines gründlichen *Monasticon Benedictinum Helvetiae* (1929 ff.), als Personallisten der Schweizerischen Benediktinerklöster (mit ausführlichen biographischen Daten) angelegt, waren bereits erschienen. Von einer ähnlichen Konzeption ging Henggeler dann bei „seiner“ HS aus; diese sollte ebenfalls in erster Linie die Lebensdaten der kirchlichen Oberen in der Schweiz bieten. Insgesamt drei Bände waren vorgesehen.

Über dem Projekt stand kein glücklicher Stern. Dies wurde spätestens 1961 deutlich, als die ersten Lieferungen erschienen. Die zahlreichen Druckfehler wären noch zu verschmerzen gewesen; schwerer wog, daß es Henggeler nicht gelungen war, das seit Mülinen vorgelegte historische Material mit einiger Vollständigkeit aufzuarbeiten, geschweige denn neue Quellen zu erschließen. Dieses Scheitern zeigt, daß ein solches Unternehmen heute nicht mehr von einem einzelnen bewältigt werden kann. Nach einigem Hin und Her wurde dann ein neuer organisatorischer Rahmen geschaffen. Albert Bruckner übernahm hauptamtlich die Leitung; er sollte vor allem die Mitarbeiter koordinieren und die Edition redigieren. Die Grundzüge der Kon-

¹ *Helvetia Sacra*. Begründet v. P. Rudolf Henggeler OSB, hrsg. von Albert Bruckner. Abt. 1, Bd. 1: Schweizerische Kardinäle. Das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I. Redigiert von Albert Bruckner. Bern (Francke) 1972. 697 S. Ln. DM 96,-; bei Abnahme aller Bände DM 87,-.

zeption waren geblieben: neben einleitenden Ausführungen zur Geschichte der einzelnen Institute (Gründung, Ausstattung, Zirkumskription usw.) dachte man vor allem an die biographischen Daten der Oberen. Bei den Diözesen hatte man die Bischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare, Offiziale, Kommissare samt den Dignitären der Domkapitel im Auge. Dagegen wollten man auf die niederen Würdenträger der Stifte, wie auch auf die einfachen Kanoniker und die Mitglieder des Pfarrklerus verzichten. Entsprechendes gilt für die Klöster.

Um beweglich zu bleiben, wurde der Umfang des Werkes nicht a priori festgelegt. Sachgruppen bestimmen die Gliederung: Erzbistümer und Bistümer, Kollegiatstifte, Benediktiner, Kluniazenser, Zisterzienser usw. Für jede Abteilung ist eine eigene historische Einleitung vorgesehen.

Der geographische Rahmen ist die heutige Schweiz. Bei kleineren Instituten (z. B. Kollegiatstiften und Klöstern) kann eine solche Abgrenzung ohne Schwierigkeiten durchgehalten werden. Problematisch wird die Zirkumskription bei den Hochstiften und Diözesen. Bekanntlich residierten die meisten Bischöfe, die bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts für die Eidgenossenschaft zuständig waren, als Reichsfürsten außerhalb des Landes (z. B. Konstanz, Chur, Basel). Dadurch stellt sich auch die Frage nach dem Verhältnis zur GS.

Befürchtungen, bei der HS handle es sich um einen Abklatsch oder gar um eine unliebsame Konkurrenz, sind unbegründet. Die GS ist im wesentlichen auf das Mittelalter beschränkt; sie bietet aber mehr Informationen. Die Bischofslisten als Beispiel sind so breit angelegt, daß sie weithin die Geschichte der Diözese darstellen. Darüber hinaus wird ausführlich über Domklerus, Verwaltungspersonal, Diözesangliederung, Archiv und Bibliothek, Grundbesitz, Hoheitsrechte des Hochstiftes usw. berichtet. Ähnliches gilt für die Klöster und Stifte.

Die GS informiert umfassender als die HS. Dieser Vorteil muß aber mit einem schleppenden Gang der Arbeiten erkaufte werden. Dies zeigt die seitherige Geschichte des Projekts. Ein erster Anlauf in den 30er Jahren war vom Ergebnis her nicht sehr ermutigend; das gleiche gilt für die Arbeiten seit dem 2. Weltkrieg. Es ist eben schwierig, genügend ausgewiesene Mitarbeiter zu finden, welche über längere Zeit hinweg derartig undankbare Aufgaben übernehmen. Deshalb verzichtete man nach dem zweiten Weltkrieg auf eine systematisierende Planung; diejenigen Kirchen werden beschrieben, für die sich ein geeigneter Bearbeiter anbietet.

Bei den oben genannten Reichsstiften sind Überschneidungen zwischen den beiden Unternehmen kaum zu vermeiden. Da aber nicht abzusehen ist, ob und wann die Vorarbeiten für die drei Diözesen in der GS in Angriff genommen werden können, bietet sich die HS bis auf weiteres als Ersatz an. Die einfachere Konzeption ermöglicht ein rascheres Arbeiten.

Der erste Band der ersten Abteilung (Erzbistümer und Bistümer) der HS enthält auch einige „*Generalia*“ des Gesamtwerkes. Einem Verzeichnis der aus der Eidgenossenschaft stammenden Kardinäle (insgesamt vier) folgt ein

Abschnitt über das *Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz*. Hier sind alle Geistlichen und Laien verzeichnet, die als Nuntien, Internuntien, Legaten und Geschäftsträger aufgetreten sind.

Wolfgang Müller, emeritierter Ordinarius für Südwestdeutsche Kirchengeschichte an der Universität Freiburg, stellt die Entwicklung der „Erzbistümer und Bistümer“ dar (S. 61–88). Dieser einleitende Beitrag wurde zu einer kleinen Kirchengeschichte der Eidgenossenschaft. Die Dynamik der historischen Entwicklung, die in Personalkatalogen und Kurzbiographien nur ungenügend deutlich gemacht werden kann, fand hier ihren Ausdruck.

Innerhalb der einzelnen Abteilungen ist eine alphabetische Ordnung vorgesehen. So beginnen die Bistümer gleich mit einem Sonderfall, nämlich mit der französischen Diözese Annecy. Dieser Sprengel erstreckte sich auf das Gebiet der heutigen Schweiz, weil die Pfarrei St. Gingolph eine eidgenössische und eine französische Zivilgemeinde umfaßt. Bis heute ist sich die Forschung nicht einig, ob diese Pfarrei einst zur Diözese Sitten oder zu Genf gehört hat. Auf jeden Fall wurde sie 1822 zu Annecy geschlagen, als man die Diözese für die in Frankreich liegenden Reste des alten Bistums Genf errichtete. Durch diese Sonderstellung genügte es, kurz die Entwicklung der einen Pfarrei zu schildern; auf weitere Angaben zur Diözese Annecy konnte verzichtet werden (S. 89–92).

Auch Aquileia und Besançon sind aufgenommen (S. 93–126, 437–448). Die Jurisdiktion des Patriarchen bzw. des Erzbischofs erstreckte sich zeitweilig auf Kirchensprengel, die für die heutige Schweiz zuständig waren. Da die Abhängigkeit von diesen Zwischeninstanzen im kirchlichen Alltag sehr unbedeutend war, genügte ein einführender allgemeiner Teil und eine Liste der Patriarchen bzw. der Erzbischöfe. Bei den anderen Metropolitane empfiehlt sich übrigens eine ähnliche Ordnung; die Bedeutung des Metropolitan-system war viel geringer, als im 18. Jahrhundert die Reflexion über eine Neuordnung der kirchlichen Verfassung wahrhaben wollte und als man heute noch anzunehmen geneigt ist.

Den weitaus größten Raum des Bandes nehmen die Diözesen Basel (alt und neu) und Chur ein (S. 127–436, 449–619). Da Basel (alt) und Chur Reichsstifte waren, deren Sprengel nur zu einem Teil die Eidgenossenschaft umfaßten, mußte hier der gesteckte geographische Rahmen verlassen werden. Der Umfang dieser Ausweitung ist glücklich gewählt. Der Leser wird auf knappem Raum über den ursprünglichen Umfang der Diözesen unterrichtet. Vier Landkarten erläutern und verdeutlichen das gedruckte Wort. (Leider ist die Lektüre dieser Karten etwas umständlich. Ließe sich kein einfacher Weg finden?).

Die Einleitungen zu den einzelnen Diözesen berichten über Geschichte, Zirkumskription, weltliches Herrschaftsgebiet, Siegel, Wappen, Archivalien, Literatur. Bei den Biographien der Personallisten fällt auf, daß für das Mittelalter meist ungleich mehr Daten geboten werden als für das 17. und 18. Jahrhundert. Hier zeigt sich von neuem, daß die Erforschung der neuzeitlichen Kirchengeschichte noch im Rückstand ist, vor allem im Hinblick

auf die ungemein breite (allerdings noch nicht voll erschlossene) Überlieferung der Archive und Bibliotheken.

Daß ein Werk vom Zuschnitt der HS manchen Wunsch nicht erfüllen kann und nicht jedes Detail voll befriedigt, ist verständlich. So überzeugt z. B. der Abschnitt *Schweizerische Kardinäle* nicht ganz. Aufgenommen wurden nur solche Kardinäle, „deren Familien schweizerischer Herkunft waren und deren Geburtsort im Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft“ liegt. Dieses Auswahlprinzip erbrachte vier Namen, und zwar Matthäus Schiner (16. Jhdt.), Mermillod (19. Jhdt.), Journet und Gut (20. Jhdt.). Man kann fragen, weshalb nicht auch jene Kardinäle aufgenommen wurden, die Bischöfe in Como und in Konstanz waren. Wenn diese Diözesen ebenfalls in der HS erscheinen sollen, kann man auf ihre Bischofs-Kardinäle nicht gut verzichten. Die Namen und die wichtigsten Daten hätten ohnehin genügt, da diese Kirchenfürsten auch in den Bischofsreihen folgen werden.

Übrigens hatte Konstanz drei, nicht nur zwei Kardinäle (S. 31): Mark Sittich von Hohenems, Andreas von Österreich und Franz Konrad von Rodt.

Auch der Abschnitt *Das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz* läßt manchen Wunsch offen. Man hätte gerne etwas mehr über die Geschichte der Nuntiatur in Luzern erfahren, vor allem über den Übergang von „reisenden“ Legaten des Papstes zur ständigen Nuntiatur. Die einzelnen Namen sind aneinandergereiht; dadurch kann der falsche Eindruck entstehen, daß es sich um die Inhaber eines festen kirchlichen Amtes handelt. — Die ständige Nuntiatur war ein Ersatz für das fehlende Landesbistum; deshalb waren Konflikte mit den Diözesanbischöfen unvermeidlich. Gerade darüber würde der Leser gerne mehr erfahren.

Seite 42 erscheint Erzbischof Karl Borromäus von Mailand als „Protector der Eidgenossen“ (1560–1584). Dies führt zur Frage, ob das Nationalprotektorat eine ständige Einrichtung war bzw. eine Fortsetzung fand, oder aber ob dem Erzbischof von Mailand nur ad hoc dieses Amt übertragen worden ist.

Hier muß eine Äußerung des Herausgebers zitiert werden: „Daß das ungeordnete im Vatikanischen Archiv liegende Material der Nunziatura Svizzera nicht benützt wurde, ist ein bedauerlicher Schönheitsfehler; ein jahrelanger Aufenthalt in Rom wäre indessen nicht zu verantworten gewesen. Wettgemacht wurde das Manko einigermaßen dadurch, daß der Bearbeiter das in zahlreichen schweizerischen Archiven befindliche Originalmaterial und die Abschriften im Bundesarchiv Bern systematisch herangezogen hat“ (S. 14). Eine solche Bemerkung wirkt eigenartig; sie kann nicht kritiklos hingenommen werden. Zugegeben — die Benützung der zentralen kirchlichen Überlieferungen ist nicht ganz einfach. Es geht aber nicht an, ein modernes und umfassendes Hilfsmittel kirchengeschichtlicher Forschung zu schaffen, ohne sich intensiv mit den römischen Archivbeständen zu beschäftigen.

Die originale lokale Überlieferung der Schweiz und die Abschriften im Bundesarchiv Bern sind kein befriedigender Ersatz. Durch etwas mehr

Gründlichkeit hätten einige nicht unbedenkliche Fehler und Mängel vermieden werden können.

1. Es wird nicht streng genug zwischen dem Nuntiaturchiv und der Empfängerüberlieferung des Staatssekretariats, d. h. zwischen dem *Archivio della Nunziatura di Lucerna* und der Abteilung *Svizzera*, unterschieden.

2. Für das 19. Jahrhundert liegt (seit 1816) die Überlieferung des Staatssekretariats im *Fondo Moderno*. Das die Nuntiatur in Luzern betreffende Material der einzelnen Jahre ist jeweils unter der Rubrik 254 zu finden. Die auf S. 56 ff. angegebenen Signaturen sind deshalb nicht immer korrekt. Zudem wurde der Bestand inzwischen bis zum Jahre 1878, also auch für das Pontifikat Pius IX, zugänglich gemacht. Entsprechende Ergänzungen wären nachzutragen.

3. S. 44 ff. wird des öfteren die *Nunziatura Svizzera* zitiert. Die angegebenen Signaturen sind völlig unbrauchbar, da der Bestand inzwischen von Msgr. Paul Krieg ausführlich verzeichnet und mit arabischen Ziffern durchnummeriert worden ist.

4. Das *Archivio della Nunziatura di Lucerna* (seit einigen Jahrzehnten ebenfalls in Rom) kam irgendwann etwas durcheinander. Hätte man sich aber trotzdem die Mühe gemacht, den Bestand durcharbeiten, wäre ein ungemein interessantes Material zum Wirken der einzelnen Nuntien und zur Entwicklung der kirchlichen Einrichtungen in der Schweiz seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert erschlossen worden.

5. Unbeachtet blieb die Tatsache, daß bis weit herein in die Neuzeit die höheren kurialen Beamten, einem allgemeinen Brauch folgend, die in ihrer Amtszeit erwachsenen Akten nach dem Ausscheiden mit sich nahmen. Ein kleiner Teil dieser Bestände konnte später wieder vom Vatikan erworben werden. Einige der „heimgekehrten“ Fondi enthalten ebenfalls ein überaus instruktives Material zur kirchlichen Entwicklung in der Eidgenossenschaft. Da unsere Recherchen in Rom andere Objekte betrafen, können wir hier nur einige Ergänzungen andeuten. Zu nennen sind vor allem der ungemein wichtige *Fondo Borghese*² im Vatikanischen Archiv und der *Fondo Barberini*³ in der Vatikanischen Bibliothek. Für die spätere Zeit kann auf den *Fondo Chigi* und den *Fondo Albani* verwiesen werden. Auch der *Fondo Pio* enthält Material zur Geschichte der Luzerner Nuntiatur (16./17. Jhd.).

6. Auch andere Bestände⁴ hätten wertvolle Ergänzungen geboten. Der berühmte *Schedario Garampi* ermöglicht dem Anfänger im Vatikanischen

² Fondo Borghese III 104 a – „Svizzera. Lettere del Vescovo di Veglia. 1596–1603“; b – „Registro delle lettere al vescovo di Veglia, nunzio in Svizzera. 1600–1602“; c – „Svizzera Nunziatura del vescovo di Veglia . . . 1592–1604“; d – „Svizzera Nunziatura del vescovo di Veglia. 1595–1604“.

³ Fondo Barberini lat.: 6871 – Briefe der Bischöfe von Basel, 1613–1654; 7088–7140 – Schriftwechsel Staatssekretariat – Luzerner Nuntiatur; 7142–7245 – Briefwechsel mit den Scolteti und Landamännern der katholischen Kantone, 1610–1686; 7146, fol. 1–53 – Briefe der Bischöfe von Chur, 1621–1644.

⁴ *Karl August Fink*, Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung. Zweite, vermehrte Auflage. Rom 1951 bietet einen informativen Überblick.

Archiv ohnehin einen ersten Einstieg und vermittelt wertvolle Informationen. Vor allem die *Lettere di Vescovi* und die Akten der *Konsistorialkongregation* enthalten ein reiches und zudem relativ leicht erfaßbares Material.

Die Bevorzugung des lokalen Materials gegenüber der Überlieferung zentraler Behörden zeigt sich u. a. auch bei der geringen Beachtung, die den Wiener Archiven und dem Tiroler Landesregierungsarchiv in Innsbruck (LRA) zugewandt wurde. Beim Bistum Basel (alt) sind nur an einer Stelle die Bestände des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs (HHStA) erwähnt. Bei Chur findet sich überhaupt kein Verweis. Dies ist bedauerlich. Die Überlieferung der zentralen Reichsbehörden und der Österreichischen Regierung in Innsbruck bieten zahlreiche Nachrichten. Vom HHStA in Wien können generell folgende Bestände genannt werden: Die *Geistlichen Wahlakten* (GWA), die *Kleinere Reichsstände* (die hier nur bei Basel erwähnt sind), die *Weisungen*, *Vorträge* und *Berichte aus dem Reich*, für die jeweils in der Reichskanzlei und in der Staatskanzlei eigene Reihen gebildet wurden.

Die folgenden Beispiele, bei Recherchen zu anderen Themen gesammelt, sind kaum mehr als ein schwacher Hinweis auf den Reichtum der Bestände.

Zu S. 205–207: Die Baseler Bischöfe Wilhelm Rinck v. Baldenstein (1608 bis 1628) und Johann Heinrich v. Ostein (1628–1646) führten eine rege Korrespondenz mit Erzherzog Leopold bzw. dessen Gemahlin Claudia über eine Kirchen- und Klosterreform (einschließlich Universität Freiburg). Vgl. Innsbruck LRA *Alphabetisches Leopoldinum Basel*.

Zu S. 208: Streitigkeiten zwischen dem Senat der Universität Freiburg und den dortigen Jesuiten wurden durch eine gemischte Kommission geschlichtet; ihr gehörte u. a. der Bischof von Basel Johann Konrad v. Roggenbach an. Vgl. Wien HHStA Österreichakten, *Vorderösterreich* 12.

Zu S. 213: 1724 wählt das Domkapitel von Basel den Johann Baptist v. Reinach zum Koadjutor, ohne vorher die kaiserliche Erlaubnis einzuholen. Die Regierung in Wien erteilte zwar eine Rüge, leitete aber mit Rücksicht auf die politisch schwierige Nachbarschaft zu Frankreich und Eidgenossenschaft die Annullierung der Wahl nicht ein. Auch verzichtete der Kaiser darauf, das Domkapitel seine „allerhöchste Ungnade“ verspüren zu lassen. Vgl. Wien HHStA GWA 4 a. Die Akten des Mainzer Erzbischofs zu dieser Wahl heute in Wien HHStA *Mainzer Erzkanzlerarchiv, Geistliche Sachen* 28. 1737 richtete das Domkapitel dann das „rechte Ceremoniale“ ein, um nicht erneut vom Kaiser gerügt zu werden; Wien HHStA GWA 4 a.

Zu S. 214: Die Wahl von 1744 wurde von der Rivalität zwischen Wittelsbach (Kaiser Karl VII.) und Habsburg-Österreich bestimmt. Der kaiserliche Wahlgesandte, Philipp Joseph Graf v. Froberg, hatte den Auftrag, nach Möglichkeit den Bruder des Kaisers, Johann Theodor von Bayern, durchzusetzen. Dies gelang aus verschiedenen Gründen nicht. Österreich versuchte mit allen Mitteln, den Sieg eines bayerisch-französischen Parteigängers zu verhindern. Wien HHStA GWA 4 a (Akten wittelsbachisch-kaiserlicher und österreichischer Provenienz!).

Zu S. 215: In den Berichten über die Bischofswahl von 1763 erscheint der

neue Bischof, Simon Nikolaus v. Froberg, als Anhänger Frankreichs (vgl. ebd.). Dies nahm der Bischof von Konstanz, Franz Konrad Kardinal v. Rodt, zum Anlaß, in Wien 1765/66 eine Koadjutorie für Basel zu beantragen; Rodt wollte ein weiteres Hochstift in seinen Besitz bringen und hoffte, als „deutscher Patriot“ die Hilfe des Wiener Hofes zu erhalten (Wien HHStA GWA 4b).

Zu S. 216: Bei der Wahl 1775 versuchte der französische Hof, in Basel einen genehmen Bischof durchzusetzen (Geschenke an die Domherren). Deshalb befaßte sich die kaiserliche Diplomatie sehr intensiv mit den Vorgängen (vgl. Wien HHStA Reichskanzlei *Weisungen ins Reich* 43 und *Berichte aus dem Reich* 123).

Zu S. 232: Weihbischof Johann Bernhard von Angeloch korrespondierte 1627/28 mit Erzherzog Leopold; hierbei ging es u. a. um die Visitation in Münster und Murbach (vgl. Innsbruck LRA, *Alphabetisches Leopoldinum Basel*).

Zu S. 233: 1773 beschäftigte sich die Regierung in Wien mit der drohenden Abhängigkeit des Weihbischofs Johann Baptist Josef Gobel vom französischen Hof (Wien HHStA Staatskanzlei *Vorträge* 1773). An den Bestrebungen, das Oberelsaß abzutrennen und dort ein eigenes Bistum zu errichten, war Gobel bekanntlich nicht unbeteiligt. Material dazu auch in Rom VA *Archivio della Nunziatura di Lucerna* 103.

Zu S. 493: Die Schilderung des Streites zwischen Kaiser Maximilian und dem Bischof von Chur (1499) kann durch ein Schreiben des Kaisers nach Mainz (10. Februar) ergänzt werden: Der Erzbischof wird aufgefordert, dem Bischof von Augsburg die Vermittlung zwischen Chur und Österreich anzutragen (vgl. Wien HHStA *Maximiliana* 5a).⁵

Zu S. 497 f.: Die Darstellung läßt nicht recht erkennen, daß seit 1622 in Chur mit Nachdruck Verhandlungen über eine Bischofsneuwahl bzw. die Bestellung eines Koadjutors geführt wurden. Zunächst bewarb sich Erzherzog Leopold von Österreich selbst. Da Mailand und Frankreich Gegenmaßnahmen androhten, falls die Wahl zustande kommen sollte, brachte Leopold 1624 Georg Dietrich (Domdekan von Konstanz) und Vitus v. Wolkenstein-Rodeneck (Domherr in Salzburg, Brixen und Trient) ins Gespräch.⁶ Auch damit kam er nicht zum Ziel. Die Neuwahl fand erst nach

⁵ Zu S. 494: „[Paul Ziegler, Bischof von Chur 1505–1541] hoffte 1510 mit Hilfe seines Bruders Nikolaus Koadjutor von Speyer zu werden . . .“ Hinter diesem Bemühen stand in Wirklichkeit Kaiser Maximilian, der Ziegler mit Nachdruck in Speyer empfahl. Dazu *Franz Xaver Remling*, *Geschichte der Bischöfe von Speyer*. 2. Bd. (Mainz 1854) 232; neuerdings auch „Die Protokolle des Speyerer Domkapitels“, bearb. von *Manfred Krebs* 1. Bd.: 1500–1517. (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A 17). Stuttgart 1958, S. 3, 304–307; Nr. 3194, 3216, 3232, 3237, 3243.

⁶ Johann Georg Mayer, *Geschichte des Bistums Chur*. Bd. 2 (Stans) 1914, 310 ff. macht aus beiden Kandidaten eine Persönlichkeit, nämlich „Georg Dietrich von Wolkenstein“, der in der HS (S. 498) wieder auftaucht. Bereits vor einigen Jahren machte ich auf diesen Fehler bei Mayer aufmerksam. Vergleiche *Rudolf Reinhardt*, *Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in*

dem Tode des Bischofs (1627) statt. Doch konnte Leopold in Josef Mohr einen genehmen Kandidaten durchbringen (vgl. Innsbruck LRA *Alphabetisches Leopoldinum Georg Dietrich*; auch Rom Vatikanische Bibliothek *Fondo Barberini* lat. 7114–7116).

Zu S. 500: 1773 wurde Bischof Johann Baptist Anton v. Federspiel für die Stefansorden vorgeschlagen (Wien HHStA *Staatskanzlei Vorträge* 1773).

Daß die Beziehungen der Bischöfe von Basel und Chur zu Österreich nicht ausführlich behandelt werden konnten, ist verständlich. Es wird aber nicht ganz klar, unter welchen Gesichtspunkten die vereinzelt Notizen ausgewählt wurden. So hätte S. 205 f. erwähnt werden sollen, daß der Baseler Bischof Wilhelm Rinck v. Baldenstein nach jahrzehntelangen Querelen und ausgiebigen Verhandlungen 1613 und 1620 mit Österreich Konkordate abschloß. Auch wäre ein kurzer Hinweis angebracht gewesen, daß die Bischöfe von Basel und Chur (seit ungefähr 1756), zusammen mit ihren Kollegen von Konstanz, Straßburg und Augsburg, laufend versuchten, die habsburgische Landeskirchenpolitik zu „bremsen“. Zu diesem Zweck wurden sie gemeinsam in Wien vorstellig; zudem baten sie den Nuntius in Luzern um Hilfe. Einschneidende Änderungen drohten auch von den Plänen Kaiser Josephs II. für eine „Diözesanregulierung“ in Vorderösterreich. Basel und Chur waren davon ebenso betroffen wie die anderen Diözesen, deren Jurisdiktion sich teilweise auf habsburgisches Gebiet erstreckte.

Zwar kam man vom Plan, Chur nach Feldkirch oder Bregenz zu verlegen und zu einem österreichischen Landesbistum zu machen, rasch wieder ab. Eine eigene Diözese für Vorarlberg war aber noch längere Zeit im Gespräch; Joseph II. hatte bereits einen Oberhirten für den neuen Sprengel ausgesucht. Da diese Pläne und Überlegungen die Interessen der Bischöfe erheblich tangierten, hätte man auf einen Hinweis nicht verzichten dürfen. – Übrigens beteiligten sich die beiden Bischöfe nach 1790 an den Wiener Verhandlungen, die zum Ziele hatten, eine teilweise Rücknahme der Josephinischen Kirchenreformen zu erreichen.

Wir geben zu, daß die Erschließung der Bestände zentraler Behörden eine relativ lange Anlaufzeit und Vorbereitung erfordert. (Dies gilt vor allem für das Vatikanische Archiv). Sind aber einmal die ersten Schwierigkeiten überwunden, dann öffnet sich dem Benutzer ein fast unerschöpfliches Material. Sicherlich, es wäre utopisch, wollte man in einem solchen Rahmen Vollständigkeit anstreben. Doch sollte der Eindruck vermieden werden, als ob in den Zentralarchiven nur noch eine kleine „Nachlese“ möglich und der Verzicht auf ihre Benützung lediglich ein bedauerlicher Schönheitsfehler sei. Gelegentlich bekommt man den Eindruck, daß sich die lokalhistorische Forschung im Kreise dreht. Unternehmen wie die HS sind wichtig und verdienen jede Unterstützung. Sie können aber die Erwartungen nur dann erfüllen, wenn gleichzeitig über die Landesgrenzen hinweg die Erschließung

der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“. Wiesbaden 1966, 52 f. (hier weitere Daten zum Leben von Dietrich).

zentraler Archive vorangetrieben wird. Dies bedeutet gelegentlich aufwendige Umwege. Das *Repertorium Germanicum*⁷ oder die vom Österreichischen Kulturinstitut in Rom in Angriff genommene Verzeichnung der Nuntiaturakten des 18. Jahrhunderts⁸ zeigen aber die Nützlichkeit solcher Unternehmen.

Ein letztes Desiderat für die Gestaltung der künftigen Bände: Seit dem späten Mittelalter war es üblich, daß die höhere Geistlichkeit zu Lebzeiten Testamente ausfertigte. Dies bedeutet, daß meist die Verwandtschaft den Nachlaß übernehmen konnte. Auf diesem Weg kamen wichtige Papiere in private Hände. Die Erfahrung zeigt, daß solche private Nachlässe (nicht selten durch amtliche Akten angereichert) oft ungleich wichtiger sind als das „offizielle“ Material. Der Forschung wäre viel gedient, wenn bei den einzelnen Geistlichen – falls möglich – jeweils ein Hinweis auf den Verbleib der „privaten“ Papiere geboten würde.

Rudolf Reinhardt

⁷ Zur Geschichte dieses Unternehmens. Vgl. Fink, Archiv 165 f.

⁸ Der Schriftverkehr zwischen dem päpstlichen Staatssekretariat und dem Nuntius am Kaiserhof Antonio Eugenio Visconti, 1767–1774. Gesamtedaktion: *Irmtraud Lindeck-Pozza*. (Publikationen des österreichischen Kulturinstituts in Rom. 2. Abteilung: Quellen. 2. Reihe: Nuntiaturberichte 1) Wien/Köln/Graz 1970.